Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 52 (1965)

Heft: 21

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

man sagt sich mit Recht: Was nichts kostet, ist auch nichts wert. Genau so gilt das fürs Lehrerseminar. Indem man immer weniger verlangt, hält man wertvollen Nachwuchs vom Eintritt ab. Minderwertiges aber meldet sich natürlich in Fülle. Den Schaden dieser Entwicklung tragen leider in erster Linie die vielen Guten und Tüchtigen, die auch heute noch aus Berufung in der Erziehung tätig sein möchten; denn ihr Beruf hat eine Abwertung erlitten. Darüber enttäuscht, entschließen sich manche zum sofortigen Weiterstudium und andere nach kurzer Praxis zu einem Wechsel. Das letztere machen die Ungeeigneten gottlob meistens auch freiwillig.

Der Lehrermangel aber verschärft sich mehr und mehr. Was nützen dann die schönsten Seminarreformpläne, wenn man nie dazu kommt, sie in die Tat umzusetzen? Die Anforderungen für die Aufnahme ins Lehrerseminar müssen wieder heraufgesetzt werden. Gleichzeitig hat aber auch eine entscheidende Besserstellung der verheirateten Lehrkräfte zu erfolgen. Das würde die in mehrfacher Beziehung alarmierende Situation weitgehend entspannen.

Wallis. Seit Jahren hat der Schreibende, vereint mit einigen Kollegen, immer wieder, mündlich und schriftlich, die tiefen Ruhegehälter des Walliser Lehrpersonals kritisiert; man hat ihn deshalb schon als lästigen Nörgler bezeichnet oder auch als einsamen Rufer in der Wüste mitleidig belächelt. Doch endlich hat der stete Tropfen auch diesen harten Stein gehöhlt. Der Große Rat hat am 25. Juni dieses Jahres in seiner verlängerten Maisession den von der Verwaltungskommission der Ruhegehaltskasse vorgelegten und vom Präsidenten der Großrätlichen Kommission, Herrn Lehner, mutig und geschickt verteidigten Revisionsentwurf genehmigt.

Gemäß diesem abgeänderten Reglement werden nun die Renten, die vor dem 1. September 1962 festgesetzt wurden, rückwirkend auf den 1. Januar 1964 laut Schreiben der Kassenverwaltung an das pensionierte Lehrpersonal bestimmt wie folgt:

Jährliche Grundrente für verheiratete Lehrkräfte 4800 Fr., jährliche Grundrente für verwitwete und ledige Lehrkräfte 4200 Fr., jährliche Witwenrente 2400 Fr., jährliche Waisenrente 1800 Fr. Diese Ansätze verstehen sich für 40 im Kanton geleistete Dienstjahre, für jedes fehlende Jahr werden sie um 1,5% gekürzt. Alle vor dem 1. September 1962 beschlossenen Renten werden vom Staat durch Teuerungs- und Sozialzulagen ergänzt.

Die Teuerungszulage beträgt 30% der Grundrente, die Haushaltungszulage 360 Fr. jährlich und die Weihnachtszulage 320 Fr.

Die Teuerungs- und die Haushaltungszulage werden je zur Hälfte anfangs Juli und Ende Dezember ausbezahlt, die Weihnachtszulage Ende des Jahres. Grundrente, Teuerungs- und Haushaltungsrente dürfen jedoch zusammen mit den Leistungen der AHV oder der IV den Betrag von 10000 Fr. nicht übersteigen; im gegenteiligen Falle wird die Grundrente entsprechend gekürzt.

Die Renten, die zwischen dem 1. September 1962 und dem 31. August 1963 zugesprochen wurden, dürfen zusammen mit den staatlichen Teuerungszulagen auf keinen Fall niedriger sein als die am 25. Juni vom Großen Rat beschlossenen Renten.

Die Teuerungszulage auf die Rentenerhöhung, die zu Lasten des Staates geht, konnte nicht rückwirkend beschlossen werden, sie wird voraussichtlich ab 1. Januar 1966 ausbezahlt. Soweit oberwähntes Schreiben.

Mit diesen Beträgen, die zwar noch kaum einen Vergleich mit denjenigen unserer Kollegen in andern Kantonen oder mit jenen der Bähnler oder Pöstler aushalten, dünkt mich, können wir uns gegenwärtig als befriedigt erklären; haben wir doch auch seinerzeit sehr niedrige Prämien einbezahlt.

Wir danken allen, die sich um das Zustandekommen dieser Revision bemüht haben, vor allem dem hohen Erziehungsdepartement, dessen Vorsteher, Herrn Staatsrat Groß, dem Abteilungschef, Herrn Chastonay, dem Staatsrat, dem Oberwalliser Lehrerverein, der Verwaltungskommission der Kasse, der Großrätlichen Kommission und ihrem Präsidenten und schließlich dem gesamten Großen Rat.

Mitteilungen

Berichtigung

THEO MARTHALER: Kurze Anleitung

zum Französischunterricht, 44 Seiten, wird nicht mehr vom Verlag der Schul- und Büromaterialverwaltung der Stadt Zürich herausgegeben, sondern nunmehr vom Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich, Grubenstraße 40, 8045 Zürich. So teilt uns die Schul- und Büromaterialverwaltung freundlich mit.

Vereinigung der Absolventen des Heilpädagogischen Seminars Zürich

3. Tagung in Schaffhausen

13. und 14. November 1965, Rathaus-

Thema: Die Aggressivität bei Kindern und Jugendlichen. Tagungsleiter: Dr. F. Schneeberger, Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Samstag, 13. November

15.30 Uhr: Kurseröffnung und Begrüßung. 15.45 Uhr: PD Dr. med. R. Kuhn, Münsterlingen: – aus der Sicht des Psychiaters. 17.00 Uhr: Dr. med. H. Klimm, Sonnenhof, Arlesheim: – aus der Sicht des Heimleiters und Anthroposophen.

Sonntag, 14. November

og.15 Uhr: Generalversammlung der VAZ Traktanden: 1. Protokoll; 2. Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung; 3. Wahlen: a) Vorstand, b) Rechnungsrevisoren; 4. Allfälliges. 10.00 Uhr: Frl. S. Bernasconi, Boldern Männedorf: – aus soziologischer Sicht. 11.00 Uhr: Dr. phil. P. Seidmann, Zürich: – aus psychologischer-philosophischer Sicht. 12.00 Uhr: Schluß des Kurses. Teilnahme für Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich. Tagungskosten für Nichtmitglieder: Samstag Fr. 6.–, Sonntag Fr. 6.–, Samstag und Sonntag Fr. 10.–.

Schattentheater, eine vergessene Spielform

Wer je Schülerspiele inszeniert hat, weiß, wie schwierig die Textwahl ist. Wir weisen deshalb hin auf zwei neue Stücke, die kürzlich im Volksverlag Elgg erschienen sind: «Das tapfere Schneiderlein» und «Der Schneiderjunge Schnack» von Max Huwyler. Beide Spiele sind gestaltet für die besonderen Anforderungen der Schattenspielbühne. Da diese Spielform wenig bekannt ist, hat man den Texten eine ausführliche Anleitung zur Spieltechnik beigegeben.